

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.063.351

Wien, 25. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9544/J vom 25. Jänner 2022 der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Aufzeichnungen sind bis 31. Jänner des Folgejahres für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln. Für das Kalenderjahr 2020 haben insgesamt 30 Plattformen Aufzeichnungen übermittelt. Die zugrundeliegenden Transaktionen sind in den Meldungen je Leistungserbringer je Monat enthalten, wobei eine Meldung der Zeile für jeden Leistungserbringer entspricht. Für diese Transaktionen erfolgten insgesamt 3.593.814 Meldungen. Die Meldungen nach Monaten sind in folgender Tabelle dargestellt:

Monat	Meldungen pro Monat (2020)
1	297.725
2	293.746
3	292.945
4	261.940
5	252.364

Monat	Meldungen pro Monat (2020)
6	270.428
7	304.805
8	316.423
9	317.064
10	312.788
11	336.407
12	337.179
<b>Summe</b>	<b>3.593.814</b>

Zu 1.a.:

Die bisher übermittelte Datenmenge beträgt 3,87 GB. Da die Übermittlung im XML-Format erfolgt, ist die Datenmenge entsprechend gering.

Zu 1.b.:

Die übermittelten Aufzeichnungen werden durch das Predictive Analytics Competence Center (PACC) aufbereitet und dem Finanzamt Österreich (FAÖ) für die Überprüfung der zugrundeliegenden Transaktionen zur Verfügung gestellt. Dabei erfolgt auch ein Vergleich der von der Plattform gemeldeten Umsätze mit den in den Steuererklärungen erklärten Umsätzen.

Zu 1.c. und 2.b.:

Eine diesbezügliche Auswertung ist nicht möglich, da verschiedene Mitarbeiter in der Auswertung der Daten, Überprüfung im Innendienst und Prüfungsmaßnahmen im Außendienst eingesetzt sind.

Zu 1.d.:

Für das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat der Schutz der verarbeiteten Daten eine hohe Priorität. Das BMF verfügt über ein kombiniertes Informationssicherheits- und Datenschutz-Managementsystem, das nach den internationalen Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 zertifiziert ist und jährlich überprüft wird.

Das Managementsystem sorgt unter anderem dafür, dass die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften eingehalten und bestehende Risiken systematisch identifiziert, beurteilt und mittels geeigneter Maßnahmen reduziert werden. Es sieht darüber hinaus vor, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert wird. Die öffentlich verfügbaren Sicherheitsstandards ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27701 spezifizieren dafür umfassende Anforderungs- bzw. Maßnahmenkataloge.

Zu 2.:

Es wurde anhand von öffentlich zugänglichen Informationen über Plattformen wie beispielsweise [www.statista.de](http://www.statista.de) die Relevanz der Meldepflicht geprüft und bei Nichtübermittlung der Daten ein Ersuchen um Übermittlung an die betreffenden Plattformen gesendet. Hinsichtlich der von den Plattformen aus ihren Aufzeichnungen übermittelten Daten erfolgten Überprüfungen auf Vollständigkeit der Daten, Plausibilität und die steuerlichen Auswirkungen bei den zugrundeliegenden Leistungserbringenden.

Zu 2.a.:

Die Überprüfung erfolgt durch das FAÖ, bei ausländischen Unternehmen durch die Dienststelle Graz-Stadt, sonst durch verschiedene Teams in den einzelnen Dienststellen.

Zu 2.c.:

Es erfolgten Überprüfungen der zugrundeliegenden Leistungserbringenden im Innendienst sowie einzelne Außenprüfungen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 3.:

In einigen Fällen wurden Rückfragen bzw. Aufforderungen übermittelt. Im Ergebnis haben bisher 4 Plattformen Daten geliefert, und 12 Unternehmen wurden aufgrund der Antwort als nicht übermittlungspflichtige Plattform eingestuft.

Zu den einzelnen Überprüfungen werden keine genauen zeitlichen Aufzeichnungen geführt.

Zu 4.:

Die Einführung der Regelung ist als Erfolg zu bezeichnen, da es bereits im Vorfeld zur steuerlichen Registrierung von Leistungserbringern auf Plattformen kam. So gab es allein im Jahr 2020 über 9.000 Neuregistrierungen von ausländischen Unternehmen.

Die Daten der Plattformen stellen eine wichtige Basis für die gerechte Besteuerung der Leistungserbringer dar. Dies betrifft den innergemeinschaftlichen Versandhandel und gilt auch für Unternehmer im Bereich der „sharing economy“ hinsichtlich der Dienstleistungen, die über sie abgewickelt werden (beispielsweise Vermittlung von Beherbergungsumsätzen). Speziell Angebote auf mehreren Plattformen können somit identifiziert, gesammelt und der Besteuerung unterzogen werden. Zudem wurden die Informationen, welche von Online-Plattformen übermittelt werden, auch anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, beispielsweise für die Bemessung von Tourismusabgaben.

Zu 5.:

Der Austausch von Daten über und von Plattformen ist seit Jahren Thema im Eurofisc Working Field E-Commerce, wo ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit 26 Mitgliedstaaten stattfindet.

Zu 5.a.:

Es nehmen alle Mitgliedstaaten sowie Norwegen teil.

Zu 5.b. und c., 6. und 7.:

Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten flossen in die nationale Umsetzung ein, insbesondere die Schwierigkeiten bei Regelungen, die nur bestimmte Sektoren oder Anzahl von Transaktionen betreffen.

Es hat sich gezeigt, dass die österreichische Lösung eine höhere Compliance-Rate als die Übermittlungspflichten anderer Länder aufweist, da sie für die Plattformen klar und einfach zu vollziehen ist.

Derzeit werden die umsatzsteuerlichen Neuregelungen zum E-Commerce von der Europäischen Kommission evaluiert. Im Oktober 2021 wurden überdies im Rahmen des

Fiscalis Workshops „VAT in the digital age“ weitere umsatzsteuerliche Maßnahmen für Plattformen sowie ein möglicher Abgleich der umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten in Art. 242a der Richtlinie 2006/112/EG und der Meldepflichten nach DAC 7 diskutiert. Die österreichische Finanzverwaltung befürwortet einen Abgleich der genannten Aufzeichnungs- und Meldepflichten.

#### Zu 8.:

Bei der Besteuerung von digitalen Plattformen ist es zwingend erforderlich, auf internationaler Ebene zu kooperieren. Österreich arbeitet hier eng mit der OECD zusammen und setzt sich für eine rasche Umsetzung der internationalen Steuerreform ein.

Hinsichtlich der direkten Steuern wurde auf Ebene der Europäischen Union am 22. März 2021 die 6. Änderung der EU-Amtshilferichtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC 7-Richtlinie“) beschlossen. Die DAC 7-Richtlinie sieht die Verpflichtung digitaler Plattformbetreiber vor, Informationen zu den auf der Plattform tätigen Anbietern einzuheben und jährlich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates ihrer Ansässigkeit bzw. bei Plattformbetreibern aus Drittstaaten einem beliebigen EU-Mitgliedstaat zu übermitteln. In weiterer Folge sollen die Daten innerhalb der EU und den teilnehmenden Drittstaaten im Rahmen des zwischenbehördlichen automatischen Informationsaustausches transferiert werden.

Die DAC 7-Richtlinie ist bis 31. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen und ab 1. Jänner 2023 anwendbar. Der erste Meldezeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2023. Die erste Datenübermittlung von digitalen Plattformbetreibern an die zuständigen Behörden hat bis 31. Jänner 2024 zu erfolgen und wird binnen eines Monats zwischenbehördlich auf internationaler Ebene ausgetauscht. Zu dieser Richtlinie wurde auch ein Projekt aufgesetzt, welches die erforderlichen logistischen und IT-technischen Anforderungen umsetzen soll.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

